

Geschäftsordnung Bürgerinitiative Menschenskinder Delitzsch! e. V.

Fassung vom 12.12.2025

§ 1 - Erläuterungen der Funktionen der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende* vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Pressemitteilungen sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Er ist außerdem für die aktive Werbung von Mitgliedern und der Beantwortung von Anfragen jeglicher Art zuständig. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Stellvertreter* ist gleichzeitig der Protokollführer*, wenn nichts dagegen spricht, bzw. Abwesenheit. Er ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung (An- und Abmeldung, Mahnschreiben, Spendenquittung).
3. Der Schatzmeister* ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen. Dazu gehört, dass er dem Vorstand regelmäßig Auskunft über die Finanzen erteilt. Er teilt dem Stellvertreter mit, wenn Mitglieder im Zahlungsverzug sind. Er verbucht alle Ein- und Ausgaben, gewährt den Kassenprüfern Einblick in die Unterlagen und unterstützt bei der Steuererklärung des Vereins.
4. Für die Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Newslettern und Pressemitteilungen sowie die Organisation von Veranstaltungen können Vertreter aus der Reihe der Beisitzer benannt werden.

§ 2 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird nach der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags gültig. Zu empfehlen ist Bankeinzug.

§ 3 – Beitragshöhe

Vollmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 60 Euro und ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres fällig. Es ist ein Monatsbeitrag von 5 € möglich. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet. Über den Jahresbeitrag von 60 Euro hinaus geleistete Zahlungen werden als Spende gewertet.

§ 4 – Ermäßigter Beitrag

1. Für Menschen mit einem Einkommen im Bereich der Sozialhilfe, Schüler, Studenten und Rentner gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 1 € pro Monat oder 12 € im Jahr. Die soziale Bedürftigkeit ist beim Vorstand anzuzeigen.
2. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 2,50 €. Darüberhinaus geleistete Zahlungen werden als Spende gewertet.

§ 5 – Beitrag Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge freigestellt. Freiwillig geleistete Zahlungen gelten als Spende.

§ 6 – Rückzahlungen

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 – Aufwandsentschädigungen

Es ist eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung von bis zu 5 € pro Stunde bei der Unterstützung von Veranstaltungen möglich.

§ 8 – Regelungen finanzieller Belange

Jedes Vorstandsmitglied ist zeichnungsbefugt bei Ein- und Auszahlungen bei der Bank. Ausgaben werden besprochen. Sie müssen dem satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen.

§ 9 – Besetzung von Vorstandsämtern

Jedes wieder oder neu zu besetzende Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der Wahl mit der Einladung auszuschreiben.

* Die männliche Schreibweise dient der Einfachheit und betrifft alle Geschlechter.